



HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 26.01.2026**Straftaten gegen Selbstbedienungs-Hofläden mit Vertrauenskassen in Hessen****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Selbstbedienungs-Hofläden und unbediente Verkaufsstellen mit sogenannten Vertrauenskassen haben sich in Hessen in den vergangenen Jahren insbesondere im ländlichen Raum stark verbreitet. Diese Betriebsform wird vielfach als Beitrag zur regionalen Direktvermarktung und zur Versorgung außerhalb klassischer Ladenstrukturen gesehen und teilweise auch politisch positiv begleitet. Zugleich häufen sich Berichte über Diebstähle, Einbrüche und Sachbeschädigungen an solchen Verkaufsstellen. Unklar ist jedoch, in welchem Umfang der Landesregierung hierzu belastbare Erkenntnisse vorliegen und ob bestehende Förder- und Präventionsansätze die spezifischen Risiken dieser Vertriebsform ausreichend berücksichtigen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

- Frage 1 Erfasst die hessische Polizei Straftaten gegen Selbstbedienungs-Hofläden oder unbediente Verkaufsstellen mit Vertrauenskassen als eigenständige Kategorie oder Fallgruppe?
- Frage 2 Wie viele polizeilich registrierte Straftaten in Hessen richteten sich seit dem Jahr 2020 nach Kenntnis der Landesregierung gegen unbediente Verkaufsstellen oder Selbstbedienungs-Hofläden? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Polizeipräsidien.
- Frage 3 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu regionalen Häufungen oder Serien von Straftaten gegen Selbstbedienungs-Hofläden in Hessen vor? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen.
- Frage 4 Welche durchschnittliche Schadenshöhe pro Tatfall ist der Landesregierung bei Straftaten gegen Selbstbedienungs-Hofläden bekannt? Bitte getrennt ausweisen nach Bargeldschäden und Warenschäden.
- Frage 5 In welcher Form werden Straftaten gegen Selbstbedienungs-Hofläden oder Vertrauenskassen in kriminalpolizeilichen Lagebildern oder strategischen Auswertungen der hessischen Polizei berücksichtigt?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Straftaten gegen Selbstbedienungs-Hofläden oder unbediente Verkaufsstellen mit Vertrauenskassen werden nicht eigenständig erfasst. Sie werden – abhängig vom jeweiligen Sachverhalt – allgemeinen Deliktsbereichen wie Diebstahl, besonders schwerem Diebstahl oder Sachbeschädigung zugeordnet.

- Frage 6 Welche landesweit einheitlichen polizeilichen Präventions- oder Beratungsangebote bestehen in Hessen speziell für Betreiber von Selbstbedienungs-Hofläden oder unbedienten Verkaufsstellen?
- Frage 7 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen bei Selbstbedienungs-Hofläden vor? Bitte getrennt darstellen nach baulichen Maßnahmen, technischen Sicherungen und Zahlungsmodalitäten.
- Frage 9 In welcher Weise werden Risiken durch Diebstahl oder Vandalismus bei landesseitigen Förderprogrammen für Direktvermarktung oder Selbstbedienungsmodelle berücksichtigt?

Frage 10 Welche Bewertungen oder Schlussfolgerungen hat die Landesregierung aus bekannt gewordenen Straftaten gegen Selbstbedienungs-Hofläden für die Weiterentwicklung ihrer Förder-, Präventions- oder Sicherheitsstrategien gezogen?

Die Fragen 6 und 7 sowie 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Betreiber von Selbstbedienungs-Hofläden sowie unbedienten Verkaufsstellen können sich durch die (kriminal-)polizeilichen Fachberaterinnen und -berater der Polizei sicherungstechnisch beraten lassen. Bei den Beratungen handelt es sich um objektspezifische, der Gefährdung und Lage angepasste sicherungstechnische Einzelberatungen. Dieses Beratungsangebot steht allen Bedarfsträgern kostenlos zur Verfügung und wird regelmäßig genutzt. Angesichts der großen Unterschiede zwischen den einzelnen Objekten sowie den unterschiedlichen Strukturen und Standorte ist eine standardisierte Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nicht zielführend. Erforderlich ist eine individuelle, auf einer objektspezifischen Sicherheitsanalyse beruhende Beratung und Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen.

Präventive Maßnahmen werden insbesondere unter Berücksichtigung des polizeilichen Lagebilds fortlaufend hinsichtlich Anpassungsbedarfen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Frage 8 In welchem Umfang wurden Selbstbedienungs-Hofläden oder unbediente Verkaufsstellen in Hessen seit dem Jahr 2020 durch Programme oder Maßnahmen des Landes gefördert? Bitte aufschlüsseln nach Programmen und Jahren.

Projektförderungen zugunsten von Kleinstunternehmen können innerhalb der Gebietskulisse ländlicher Raum 2023 bis 2027 im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung (LEADER) gefördert werden (Jahr 2020: zwei; Jahr 2021: zehn; Jahr 2022: fünf; Jahr 2023: zwei; Jahr 2024: sieben; Jahr 2025: ein Vorhaben).

Investitionen in Verkaufsstätten, die als Selbstbedienungs-Hofläden oder unbediente Verkaufsstellen bezeichnet werden können, sind darüber hinaus im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP) in Hessen grundsätzlich förderfähig (Jahr 2020: vier; Jahr 2021: zehn; Jahr 2022: zwei; Jahre 2023 und 2024: keine; Jahr 2025: drei Vorhaben).

Wiesbaden, 16. Februar 2026

Prof. Dr. Roman Poseck